# AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

## zu den Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr Oberengadin

gestützt auf Art. 11 Abs. 1 e Statuten des Gemeindeverbandes für den öffentlichen Verkehr im Oberengadin.

#### I. MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS

### Art. 1 - Errichtung der Angebote

Das Angebot ist flächendeckend von Cinuos-chel bis Maloja und hat sich laufend der Nachfrage anzupassen. Die Nachfrage ist systematisch und repräsentativ zu erfassen.

Das Angebot im öffentlichen Verkehr wird periodisch auf die Zweckmässigkeit und Optimierungsmöglichkeiten überprüft.

Der Vorstand des Gemeindeverbandes stellt der Delegiertenversammlung Antrag zur Einführung neuer Linien oder bei wesentlichen Anpassungen bestehender Angebote. Vor der definitiven Einführung eines Angebotes kann der Vorstand einen Probebetrieb von längstens zwei Jahren durchführen.

### **Art. 2 - Angebotsgestaltung**

Zu einer attraktiven, auf die Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung und der Gäste ausgerichteten Angebotsgestaltung gehören insbesondere:

- ein verständliches Linienkonzept,
- eine transparente Tarifgestaltung,
- ein Taktfahrplan,
- kurze Wartezeiten bei Anschlüssen,
- der Einsatz von geeigneten Fahrzeugen,
- ein Informationssystem für den Benützer,
- gut beleuchtete und wettergeschützte Haltestellen,
- Randstundenangebote.

Der Vorstand des Gemeindeverbandes achtet zudem auf eine gute Erschliessung der Ortschaften, wichtiger touristischer Ziele sowie weiterer Wohn- und Arbeitsplatzgebiete.

#### Art. 3 - Tarifverbund, Tarifmassnahmen

Der Vorstand des Gemeindeverbandes stellt in Abstimmung mit dem Koordinationsausschuss des Engadinverbundes einen zweckmässigen und bedürfnisgerechten Tarifverbund sicher.

Er teilt das Gebiet in geeignete Tarifzonen ein.

Auf Antrag des Vorstandes des Gemeindeverbandes entscheidet die Delegiertenversammlung über die Einbindung des öffentlichen Verkehrs in eine Gäste- oder/und Einheimischenkarte oder ähnliche Angebote.

Private können mit dem Gemeindeverband oder dem Tarifverbund Vereinbarungen über den Einschluss von Leistungen des öffentlichen Verkehrs in touristische Angebote abschliessen. Private müssen solche Leistungen angemessen entschädigen. Vereinbarungen zwischen Privaten und Tarifverbund sind durch den Vorstand des Gemeindeverbandes zu genehmigen.

## Art. 4 - Priorisierungsmassnahmen

Der Vorstand des Gemeindeverbandes analysiert in Absprache mit dem Kanton Graubünden periodisch die Schwachstellen und prüft für diese Priorisierungsmassnahmen.

Der Gemeindeverband kann sich an Priorisierungsmassnamen mit Zuständigkeit der Gemeinden finanziell beteiligen. Der Gemeindeverband übernimmt nur die für den ÖV anrechenbaren Kosten, das heisst, es werden z.B. keine Beiträge an gestalterische Massnahmen bezahlt, sondern nur jener Teil eines Projektes mitfinanziert, welcher direkt mit dem ÖV in Zusammenhang steht. Der Gemeindeverband kann sich – in der Regel zusammen mit dem Kanton - mit max. 50% an den Massnahmen beteiligen.

Liegen die Massnahmen im Zuständigkeitsbereich der Gemeinden, sind diese für die Konkretisierung und Umsetzung verantwortlich. Die Gemeinden stellen Antrag an den Vorstand des Gemeindeverbandes für eine finanzielle Beteiligung.

Liegen die Massnahmen im Zuständigkeitsbereich des Kantons, ist dieser für die Konkretisierung und Umsetzung verantwortlich.

Der Vorstand des Gemeindeverbandes stimmt die Massnahmen mit den betroffenen Gemeinden und bei Bedarf mit dem Kanton ab. Kommt keine Einigung zustande, stellt sie Antrag an die Delegiertenversammlung.

Der Vorstand führt eine Wirkungs- und Umsetzungskontrolle über die Massnahmen und deren Zweckmässigkeit.

#### Art. 5 - Gebietsüberschreitende Massnahmen

Die Delegiertenversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes des Gemeindeverbandes über gebietsüberschreitende Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.

#### Art. 6 - Haltestellen

Die Gemeinden sind für die Erstellung und den Unterhalt der Haltestelleninfrastruktur auf ihrem Gebiet verantwortlich.

Sie achten auf geeignete Haltestellenstandorte und berücksichtigen dabei die Linienführung der Buslinien.

Sie sprechen die Gestaltung und die Einrichtung der Haltestellenhäuschen mit dem Vorstand des Gemeindeverbandes ab.

Bei der Gestaltung ist auf eine leichte Erkennbarkeit der Haltestellen zu achten.

### **Art. 7 - Werbung und Auftritt**

Werbung und Auftritt sind in erster Linie Sache der Transportunternehmungen sowie des Engadinverbundes.

Der Vorstand des Gemeindeverbandes kann diese mit zweckmässigen Massnahmen fördern.

### II. FINANZIERUNG

### Art. 8 - Verteiler ungedeckte Kosten

Die verbleibenden ungedeckten Kosten verteilt der Gemeindeverband auf die Gemeinden (Art. 28 der Statuten).

75 % der von den Gemeinden zu tragenden ungedeckten Kosten werden von diesen im Verhältnis des zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Betrages geltenden Regionverteilschlüssels (ohne Bregaglia) erhoben.

25 % der von den Gemeinden zu tragenden ungedeckten Kosten werden aufgrund des Verkehrsinteresses berechnet. Die Berechnung erfolgt nach der nagenannten Formel: Kurspaare x berücksichtigte Haltestellen x 365 x Gewichtung.

Die Linien werden wie folgt gewichtet:

Linien 1 / 2 / 4 / 6	1.00
Linie 3	0.14
Linien 7	0.75
Linien RhB	2.00

Gemäss Vereinbarung zwischen Gemeindeverband für den öffentlichen Verkehr (vormals Kreis Oberengadin) und Gemeinde Bregaglia vom 09.01.2014 bezahlt die Gemeinde Bregaglia einen Gemeindebeitrag von 1.2 % des auf den Gemeindeverband für den Öffentlichen Verkehr im Oberengadin entfallenden Teils der Gesamtkosten. Im Übrigen behalten die Bestimmungen der Vereinbarung, insbesondere bezüglich Kostenbeteiligung gemäss Ziffer 4 dieser Vereinbarung, sinngemäss Gültigkeit.

#### Art. 9 - Verkehrstaxe

## a) Bemessung der Verkehrstaxe

Für die Zeit vom 01. Dezember bis zum 31. Mai beträgt die Verkehrstaxe pro Logiernacht CHF 0.40, für die Zeit vom 01. Juni bis 30. November beträgt die Verkehrstaxe pro Logiernacht CHF 0.25.

Die Gemeinden, die die Logiernächte nicht mehr erfassen und mittels Pauschale abrechnen, können mit dem Gemeindeverband eine Pauschale vereinbaren.

## b) Subjekt der Verkehrstaxe

Der Beherberger hat für jeden bei ihm übernachtenden Gast die Verkehrstaxe zu entrichten und haftet für diese.

Als Beherberger gilt, wer einem Gast eigenen oder auf die Dauer gemieteten Wohnraum oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt. Wird diese Aufgabe von einem Verwalter, Vermieter, Hauswart oder Campingwart wahrgenommen, gilt dieser als Beherberger.

Als Beherbergungsbetriebe gelten insbesondere Hotels, Aparthotels, Ferienhäuser, Privatzimmer, Jugendherbergen, Gruppenunterkünfte, Campingplätze.

Gast ist jede natürliche Person, die nicht in einer der Gemeinden des Oberengadins Wohnsitz hat und bei der die Voraussetzungen zur Erhebung ordentlicher Steuern fehlen. Grundeigentum im Oberengadin begründet zwar Steuerpflicht, nicht aber Befreiung von der Verkehrstaxe.

#### c) Befreiung von der Verkehrstaxe

Der Beherberger hat für die folgenden Personen keine Verkehrstaxe zu entrichten.

- Kinder unter 12 Jahren;
- Personen, die sich zur Ausübung einer militärischen, zivilschutzrechtlichen oder polizeilichen Funktion im Oberengadin aufhalten;
- Personen, die mit Aufenthaltsbewilligung im Oberengadin weilen;

- Besucher, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, die der Verkehrstaxenpflicht nicht unterstellt sind;
- Medienvertreter, Kulturschaffende, Reisebürofachleute, Reiseleiter und Buschauffeure, die in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit unentgeltlich übernachten.

Der Vorstand des Gemeindeverbandes kann in begründeten Härtefällen auf Antrag Ausnahmen von der Taxpflicht bewilligen.

### d) Meldepflicht der Beherberger

Die Beherberger, die nicht pauschal abrechnen, haben über die Übernachtungen genaue Kontrollen zu führen, sofern sie nicht mittels Pauschale abrechnen. Die Ankunft und Abreise der Gäste sind den Gemeinden auf amtlichen Formularen zu melden.

Die Modalitäten der Meldepflicht der diesem Gesetz unterstellten Beherbergungsbetriebe richten sich sinngemäss nach der kantonalen Verordnung über die polizeiliche Meldung der Beherbergten.

#### e) Einzug und Verwaltung

Der Einzug der Verkehrstaxe wird an die Politischen Gemeinden im Einzugsgebiet des Gemeindeverbandes delegiert.

#### f) Inkasso / Rechnungsperioden

Die Verkehrstaxen werden durch die Gemeinden erhoben und sind halbjährlich, jeweils per 01. Juli bzw. 01. Dezember dem Gemeindeverband samt einer Abrechnung abzuliefern.

### g) Verfahren bei Unterlassung der Meldepflicht und bei Unstimmigkeiten

Bei Unterlassung der Meldepflicht und bei Unstimmigkeiten über den Bestand und Umfang der Verpflichtung findet das entsprechende Verfahren, welches für die Kurtaxe in der betreffenden Gemeinde zur Anwendung gelangt, analog Anwendung.

#### h) Bezugsverjährung

Die Verkehrstaxen verjähren 5 Jahre nach Eintritt ihrer Fälligkeit. Für den Stillstand und die Unterbrechung der Verjährung finden die einschlägigen Bestimmungen des jeweils in Kraft stehenden kantonalen Steuergesetzes Anwendung.

Die Verjährung tritt in jedem Fall 10 Jahre nach Ablauf des Monats ein, in dem die Verkehrstaxe fällig geworden ist.

## i) Kontrollen und Ermessenseinschätzungen

Die Kontrollen und Ermessenseinschätzungen richten sich analog nach dem für die Erhebung der Kurtaxe in der betreffenden Gemeinde geltenden Verfahren.

## Art. 10 - Verkehrsabgabe

Die Eigentümer von Ferienhäusern und Ferienwohnungen, d. h. von Wohnungen, die nicht von Personen mit festem Wohnsitz im Oberengadin als ständiger Wohnsitz genutzt werden, entrichten eine jährliche Verkehrsabgabe. Die jährliche Verkehrsabgabe wir auf CHF 80.00 festgelegt.

Das Inkasso dieser Beiträge erfolgt durch die Gemeinden und ist jeweils per Ende November an den Gemeindeverband abzuliefern. Die Gemeinden können diese Aufgaben an Dritte, wie beispielsweise die örtlichen Tourismusorganisationen delegieren.

#### Art. 11 - Fahrausweise

Der Koordinationsausschuss des Engadinverbundes legt in Abstimmung mit dem Vorstand des Gemeindeverbandes die Verbundstarife fest.

Es steht den Gemeinden frei, Vergünstigungen zu gewähren unter Leistung des Ausfalls an die Kasse des Engadinverbundes.

#### III. ORGANISATION UND ZUSTÄNDIGKEIT

## Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Dem Vorstand kommen die Aufgaben gemäss Statuten sowie gemäss den vorliegenden Ausführungsbestimmungen zu.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung des Angebotes des öffentlichen Verkehrs und der langfristigen Angebotsentwicklung in Absprache mit dem Kanton;
- Vorbereitung der Bestellung von Transportleistungen für den regionalen Busverkehr (Zusatzangebot, inkl. Vorbereitung der Betriebsverträge);
- Begleitung des Fahrplanverfahrens und Prüfung von Massnahmenvorschlägen;
- Vorbereitung und Durchführung von Ausschreibungen von Transportleistungen für den regionalen Busverkehr in Absprache mit dem Kanton;
- Planung, Koordination und Erfolgskontrolle von ÖV-Priorisierungsmassnahmen;
- Planung, Koordination und Erfolgskontrolle von weiteren Massnahmen zugunsten des öffentlichen Verkehrs;
- Aufsicht und Kontrolle des Koordinationsausschusses des Tarifverbundes Oberengadin (inkl. Genehmigung der Preise für Fahrausweise im Tarifverbund);
- Aufsicht und Kontrolle über die Erbringung der Transportleistungen der beauftragten Transportunternehmung;
- Erstellung von Budget und Rechnung für den öffentlichen Verkehr (Inkl. Ermittlung und Nachführung des Gemeindeverteilschlüssels);

- Erstellung von Anträgen zuhanden der Delegiertenversammlung im Zusammenhang mit Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs.
- Berichterstattung an die Delegiertenversammlung

Der Vorstand kann Aufgaben einer Geschäftsstelle oder Dritten übertragen.

## IV. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

## Art. 13 - Inkrafttreten

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen treten mit Annahme durch die Delegiertenversammlung und Ablauf der Frist für das fakultative Referendum in Kraft.

Von der Delegiertenversammlung beschlossen am: 10. April 2018

Öffentliche Auflage vom 14. Juni 2018 bis 4. September 2018.

Für den Gemeindeverband für den öffentlichen Verkehr Oberengadin

Montserrat Schmidt Präsidentin Michael Pfäffli Vizepräsident